



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 24.03.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-18/16
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Genehmigungsbescheid BESS Parndorf

B E S C H E I D

Über den Antrag der **PÜSPÖK BESS Projekt GmbH**, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterieenergiespeichersystems (BESS) „Parndorf“** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterieenergiespeichersystems (BESS) „Parndorf“** mit einer Kapazität von 72 MWh, auf den Grundstücken Nr. 2141, 2142 und 2140 der KG Parndorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Gemäß § 22e Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, wird festgestellt, dass **kein Vorhaben gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt**.

III.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

IV.

Für die mündliche Verhandlung am 16.03.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunde teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 65,60** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

Elektrotechnische Einreichunterlagen:

- A1-B1: Technischer Bericht Elektrizitätsverfahren, Dezember 2025
- A2-B2: Übersichtslageplan „BESS Parndorf“
- A3-B3: Einlinienschema „BESS Parndorf“, 10.12.2025
- A4-B4: Lageplan „BESS Parndorf“, 12.12.2025
- A5-B5: Datenblatt „Smart String ESS“
- A6-B6: Datenblatt „Smart Transformer Station“
- A7-B7: Datenblatt „Smart PCS“
- A8-B8: Bestätigung Netzzugang, 10.12.2025
- A9-B9: Huawei BESS Safety Design Präsentation
- A10-B10: Plan „Übersicht FT“
- A11-B11: Typenzeichnung Trafokeller, 27.08.2024
- A12-B12: Technischer Bericht, 12.12.2025
- A13-B13: Anhang 1: Bemessungsniederschlag eHYD
- A14-B14: Anhang 2: Aufstellung der bewitterten Flächen
- A15-B15: Anhang 3: Bemessung Bodenfiltermulde
- A16-B16: Anhang 5: Unterlagen zu den Transformatoren (Huawei Jupiter Series)
- A17-B17: Anhang 6: Datenblatt zum LUNA2000-4472-2S Batteriecontainer
- A18-B18: Anhang 7: Sicherheitsdatenblätter Lithium-Ionen Batterie LUNA2000
- A19-B19: Anhang 8: Brandsicherheitsmaßnahmen Batteriemodule LUNA2000

- A20-B20: Anhang 9: TUV-Brandversuche mit den Batteriespeichermodulen
A21-B21: Katasterplan, Nr. 25111-WR-KP-01, 27.11.2025
A22-B22: Lageplan, Nr. 25111-WR-LP-01, 27.11.2025
A23-B23: Bezugsflächenplan, Nr. 25111-WR-BF-01, 27.11.2025
A24-B24: Detailplan, Nr. 25111-WR-DP-01, 27.11.2025
A25-B25: Bauplankonzept Trafostation, 04.11.2025
A26-B26: Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen, Dezember 2025
A27-B27: Geotechnischer Kurzbericht inkl. Beilagen, 30.12.2023, Baugrund Wien ZT-Ges.mbh
A28-B28: Bestätigung Planverfasser, DI Markus Bernardi, EWS Consulting GmbH

Naturschutzrechtliche Einreichunterlagen:

- C1-E1: Technischer Bericht Naturschutzverfahren, Dezember 2025
C2-E2: Naturschutzfachliche Stellungnahme, PV Parndorf Batteriespeicher, 12.12.2025
C3-E3: Naturschutzfachliches Gutachten, PV-Anlage Parndorf, 16.02.2024

ANLAGENBESCHREIBUNG:

Die PÜSPÖK BESS Projekt GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeicheranlage in Parndorf im Burgenland auf den Grundstücken Nr. 2141, 2142 und 2140, KG Parndorf. Das Projekt trägt die Bezeichnung „Batteriespeicher Parndorf“ und hat eine Gesamtleistung von rund 36 MW und eine Speicherkapazität von rund 72 MWh. Die bebaute Grundfläche der Batteriespeicheranlage beträgt rund 484 m². Rund 2.870 m² Fläche wird geschottert errichtet und umzäunt.

Die Projektfläche befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen Eignungszone gem. § 53a Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 iVm der Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (Eignungszone Parndorf). Die Batteriespeicheranlage wird auf als "Grünland – landwirtschaftlich genutzte Fläche" ("GI") gewidmeten Flächen errichtet.

Der Batteriespeicher Parndorf umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

- 18 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen, die sich innerhalb eines Containers auf insgesamt 48 Gruppen aufteilen.
- 216 Wechselrichter.
- 6 Transformatorstationen mit den dazugehörigen Mittelspannungsschaltanlagen.
- Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer.
- Interne Verkabelung.
- 1 Schaltstation.
- Projektintegrale Maßnahmen.
- Versickerungsmulde.

Ziele des Projekts sind insbesondere die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage Parndorf (im Folgenden kurz: „PV-FFA Parndorf“) und des damit verbundenen Windparks Pannonia Gols sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt.

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Die PV-FFA Parndorf ist als Differenzeinspeiser zu Windenergieanlagen konzipiert und wird auf-grund der limitierten Netzan-schlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll die Batteriespeicheranlage die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Ge-samtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeu-gungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeit-punkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

Die Projektgrenzen lassen sich wie folgt definieren:

- Als *elektrotechnische Projektgrenze* werden die abgabeseitigen Klemmen der 30 kV-Kabel in der Schaltstation definiert. Die Schaltstation selbst ist Teil der gegenständlichen beantragten Batteriespeicheranlage. Die PV-seitigen Mittelspannungskabel und Anschlussbolzen sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Projekts.
- Als *bautechnische Projektgrenze* ist mit den Grundstücksgrenzen definiert. Die Anlagenteile wer-den über das bestehende Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Außerhalb dieser Grund-stücksteile finden keine baulichen Maßnahmen des Projekts statt.

Kenndaten des Projekts

Projektwerber	PÜSPÖK BESS Projekt GmbH
Kapazität	72 MWh
Nennleistung	36 MW (Bezug) 34,35 MW (Einspeisung)
Batteriecontainer	18 des Typs Huawei LUNA2000-4472-2S
Wechselrichter	216 à 213 kVA des Typs Huawei LUNA2000-213KTL-H0
Trafostationen	6 des Typs Huawei STS-6000K-H1
Mittelspannungskabel	2 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 3x1x630RM/35 18/30 kV und NA2XS(FL)2Y 3x1x240RM/25 18/30 kV
Schaltstation	Wirth W6630
Betroffene Grundstücke	2140, 2141 und 2142, jeweils KG Parndorf
Bebaute Grundfläche	ca. 484 m ²

Projektumfang, -grenzen und Zweck des Vorhabens

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

1) Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 18 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen, 216 Wechselrichter sowie 6 Transformatorstationen mit den dazugehörigen Mittelspannungsschaltanlagen.

2) Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je drei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit den jeweiligen Wechselrichtern und weiter diese mit einer Trafostation verbunden. Jeweils zwei bzw. vier Trafostationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander verbunden und über eine gemeinsame Kabeltrasse an die gegenständliche Schaltstation angeschlossen. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der 30 kV Kabel an der bestehenden Schaltstation der PV-Anlage definiert.

3) Schaltstation

Es wird eine Schaltstation errichtet, wo die Mittelspannungserdkabel des gegenständlichen Batteriespeicherprojekts mit den im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage errichteten Mittelspannungskabel verbunden werden. Die Schaltstation selbst ist Teil der gegenständlichen beantragten Batteriespeicheranlage. Die Projektgrenzen stellen die abgabeseitigen Klemmen der 30 kV Schaltanlagen zu den jeweiligen PV-Anlagen-Mittelspannungskabeln dar. Die PV-seitigen Mittelspannungskabel und Anschlussbolzen sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Projekts. Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über Erdkabel des PV-Projekts im Umspannwerk Neusiedl am See.

4) Zufahrt zur Anlage

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zur B50 und von dort über den Heidehofweg und den Güterweg Nr. 2315 bis zum Güterweg Nr. 2143, jeweils KG Parndorf antransportiert. Die Anlage hat zwei direkte Zufahrten vom westlich des Projektgebiets liegenden Güterweg 2143, KG Parndorf.

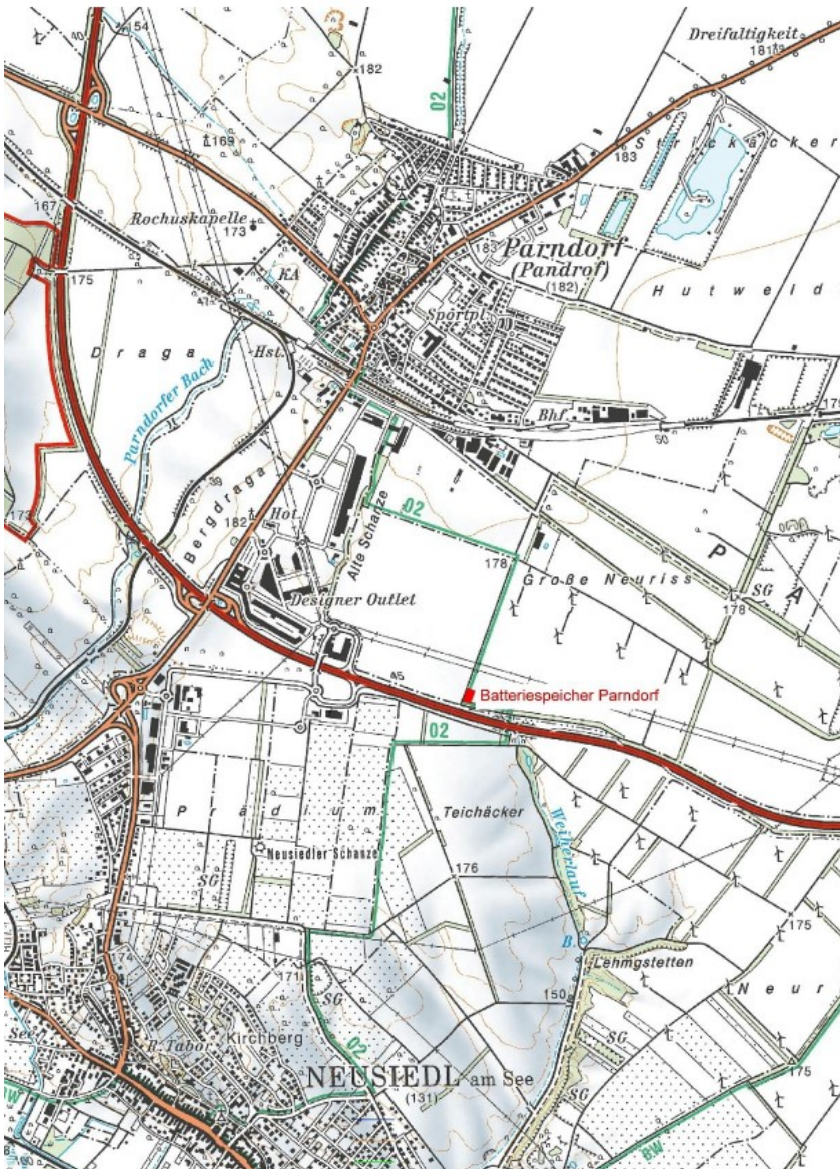
Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlage ist als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der

Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

Lage

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Parndorf (32020) im politischen Bezirk Neusiedl am See im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der PV-Eignungszone Parndorf nördlich der Autobahn A4 in der Nähe zur Autobahnabfahrt Nr. 45 Neusiedl am See Gewerbepark. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbaugebiet zu liegen.



Betroffene Grundstücke

Die Batteriespeicheranlage selbst befindet sich auf den Grundstücken 2141 und 2142, jeweils KG Parndorf, mit einer unmittelbar bebauten Grundfläche von rund 484 m², wobei ca. 2.870 m² geschnittene Fläche errichtet und umzäunt wird. Nördlich anschließend wird eine Sickermulde errichtet, die ca. 890 m² hat. Die Mittelspannungserdkableitungen befinden sich auf eben diesen Grundstücken sowie auf dem Grundstück 2140 der KG Parndorf, wo auch die Schaltstation zu liegen kommt.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich auf der Projektfläche der Photovoltaikanlage Parndorf und schließt an deren Mittelspannungserdkabel an, welche sich im Eigentum der Püspök PV Projekt GmbH befinden.

Technische Ausführung

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die Parallelaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher

Das Batteriespeichersystem besteht aus insgesamt 18 Containereinheiten des Typs Huawei LUNA2000-4472-2S und werden auf einer Fertigbetonfundamentplatte (6,5 m x 2,5 m x 0,25 m) mit einer mittigen Vertiefung von ca. 15 cm mit Ablaufrohr (Wanneneinstauhöhe ca. 5 cm) aufgestellt. Ein Batteriespeicher besteht aus 6 Racks à 8 Module mit 104 Zellen (4.992 Stk. Zellen) und ist flüssigkeitsgekühlt. Entsprechend den angeschlossenen Datenblättern weisen die Batterien brennbare Bestandteile (LiPF₆: 3-5,5 %; Graphit: 18-22 %; Polypropylen: 4,5-8 %) im Bereich von 25,5 % bis 35,5 % auf. An sonstigen brennbaren Bestandteilen (zB Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten) werden ca. 7.700 kg abgeschätzt. Das Gesamtgewicht eines Speichercontainers liegt bei rd. 42 t. An weiteren relevanten Stoffen befinden sich ein 50 % Glykol/Wassergemisch (235 l), das Kältemittel R410a (7,8 kg), das Kältemittel R134a (0,15 kg) und das Löschmittel Novec 1230 FK5112 (38 kg) im Container.

Die Batteriezellen sind innerhalb eines Containers auf insgesamt 48 Gruppen aufgeteilt, wobei jede dieser Gruppen aus 416 in Serie geschalteten Lithium-Eisenphosphat-Zellen besteht. Jede Gruppe ist mit einem eigenen Battery Management System (BMS) ausgestattet, welches die Spannungen jeder einzelnen Zelle überwacht und gegebenenfalls ausgleicht. Das BMS gewährleistet den

sicheren Betrieb innerhalb des zulässigen Spannungsbereichs und erfasst Temperaturwerte auf Zellebene, um als Grundlage für die Temperaturregelung auf Gruppenebene zu dienen.

Wechselrichter

Zur Energiewandlung zwischen Batteriezellen und Drehstromnetz kommen insgesamt 216 Wechselrichter vom Typ LUNA2000-213KTL-H0 des Herstellers HUAWEI zum Einsatz. Die Wechselrichter werden in der Nähe der Batteriecontainer aneinandergereiht platziert und mit den Niederspannungskabel auf der DC-Seite mit den Batteriecontainern und auf der AC-Seite mit den Trafostationen verbunden. Je 12 Wechselrichter sind einem Batteriecontainer und je 36 einer Trafostation zugeordnet. Die Wechselrichter erfüllen die Anforderungen der TOR Stromerzeugungsanlagen Typ D und weisen ein Gewicht von je 110 kg auf und sind luftgekühlt. Die Fundierung erfolgt auf Fundamentstreifen in der Größe von jeweils 6 Wechselrichter.

Transformatorstationen

Zur Energiewandlung zwischen Wechselrichter und Mittelspannungsnetz kommen 6 Mittelspannungstransformatorstationen des Typs JUPITER-6000K-H1 mit je 6 MW zum Einsatz, wobei jene 2 Stationen, die an einem eigenen Abgang angeschlossen sind, aufgrund des Limits des Netzan schlusses der PV-Anlage beim Entladen auf insgesamt 10,35 MW gedrosselt werden. Der Transformator ist konform nach IEC 60076 und EN 50588-1. Die Mittelspannungsschaltanlage ist konform nach IEC 62271-200.

Die Transformatorstation des Typs JUPITER-6000K-H1 werden auf einer Betonfundamentwanne mit Ausmaß von 6,05 m x 2,45m x 1,5 m situiert. Die Fundamentwannen bestehen aus einer mittigen Ölauffangwanne mit einem Auffangvolumen von 6500 l. Seitlich schließen 2 Nebenkammern für die elektrischen Anschlüsse an. Eine der Kammern weist 3 rechteckige bis zum Boden reichende Öffnungen und die zweite Kammer 6 Bohrungen ca. 40 cm über Boden auf. Die Trafos weisen eine maximale Öfüllmenge von 2.900 l (2.500 kg) auf und sind vollständig überdacht. Das Gewicht eines Trafocontainers wird mit < 28 t angegeben. Neben dem Trafoöl liegen noch ca. 5.600 kg brennbare Bestandteile vor.

Die Batterie- und Trafocontainer werden so platziert, dass zwischen den einzelnen Containern grundsätzlich ein Mindestabstand von 4 m eingehalten wird.

Erdungsanlage

Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden

werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert. Der Erdungswiderstand darf maximal 2 Ohm betragen.

Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft.

Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt. Der Spannungsabgriff der Netzentkupplung erfolgt an der Unterspannungsseite an jeder Wicklung des Mittelspannungstrafos. Der Netzentkupplungsschutz wirkt auf den niederspannungsseitigen Leistungsschalter, der die Anlage abschaltet.

Blitz- und Überspannungsschutz

Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist sowohl AC- wie auch DC-seitig mit Überspannungsableitern des Typs 2 ausgestattet.

Isolationsüberwachung

Das Niederspannungsnetz ist als IT-Netz ausgeführt. Im Batterie- und Wechselrichtersystem ist eine DC-seitige Isolationsüberwachung integriert. Je nach gemessenem Isolationswiderstand wird entweder ein Alarm ausgelöst oder zusätzlich der Wechselrichter gestoppt. Schutzmaßnahme i.S.d. OVE E 8101 für das IT-System (800 V) ist ein Isolationsüberwachungssystem.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über drei neu zu verlegende 30 kV Erdkabelsysteme, die jeweils vier bzw. zwei Trafostationen mit der Schaltstation verbinden. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 3x1x630RM/35 18/30 kV bzw. NA2XS(FL)2Y 3x1x240RM/25 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Schaltstation

Es wird eine Schaltstation des Typs W6630 der Firma Ernst Wirth Fertigbau GmbH & Co. KG errichtet, wo die projektgegenständlichen Mittelspannungserdkabel mit den Kabeln der PV-Anlage zusammengeschlossen werden und wo die Messung der Abgänge der Batteriespeicher erfolgt. Diese Schaltstation hat die Ausmaße 6,6 x 3 x 3 m und wird als Betonkompaktstation ausgeführt. Dieses Transformatorgebäude wird die notwendigen Mittelspannungsschaltanlagen sowie Stationseinrichtungen für die Niederspannungsstromversorgung enthalten.

In der Schaltstation werden insgesamt 2 Schaltanlagen der Type Driescher Minex mit je 3 Kabelfeldern und einem Sicherungslasttrennschalterfeld platziert. Die Niederspannungsanspeisung erfolgt über den naheliegenden PV-Trafo, die Datenkommunikationsanbindung erfolgt über LWL ebenfalls aus der benachbarten PV-Anlage heraus.

Bauliche Maßnahmen

Abstände der Komponenten

Die Anlagenteile werden laut Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters und unter Einhaltung üblicher Brandschutzvorgaben platziert. Es wird von den einzelnen Containern zu anderen Containern grundsätzlich ein Mindestabstand von 4 m eingehalten.

Bauplatz und Umzäunung

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Niederschlagswasser wird über ein Gefälle von 1,5 % in die dafür vorgesehene Versickerungsmulde eingeleitet.

Die Anlage der Batteriespeicher und der Trafostationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Sicherheitskonzept

Anlagenbezogene Sicherheitseinrichtungen

Um die Sicherheit und Stabilität des Systems zu gewährleisten, werden durch das Energiemanagementsystem folgende Parameter laufend überwacht:

- Zellspannung (Minimum, Maximum, Mittelwert)
- Zelltemperatur (Minimum, Maximum, Mittelwert)

- Maximalströme (Einhaltung der Strombegrenzung bei Lade- und Entladevorgang)
- SoH (State of Health als Indikator für die Batteriealterung)
- Isolationswiderstand DC und AC
- Warnungen und Fehlermeldungen der Batteriemanagementsysteme
- Meldungen der Brandwarnanlage inkl. Rauchmelder

Sicherheitsfunktionen und Schutzmaßnahmen

Bei der Planung der Anlage wird sichergestellt, dass die Feuerwehr jederzeit das Gelände betreten kann. Vor Ort wird ein Schlüsselkasten angebracht und die Zufahrt ist über die Güterwege gewährleistet. Weiters wird mit der lokalen Feuerwehr eine Begehung und Einweisung der Anlage erfolgen und ein Feuerwehrplan ausgehändigt.

Zwischen den Anlagenteilen der Batteriespeicher und Trafostationen wird ein Sicherheitsabstand von zumindest 4 m eingehalten.

Für die jeweiligen Systemebenen sind individuelle Funktionen zur Gewährleistung der Systemsicherheit implementiert und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen verbunden:

- Gesamtsystem
- Mittelspannungsleistungsschalter mit Schutzvorrichtungen in jeder Mittelspannungstransformatorstation
- DC-Lasttrenner, Überspannungsableiter und Isolationsüberwachung in jeder Trafostation
- akustischer Feueralarm und optischer Feuerblitz auf jedem Batteriecontainer
- DC-Sicherungen und Überspannungsschutz (Klasse 2) in jedem Batteriecontainer
- Not-Aus-Taste an der Vorderseite der Batteriecontainer zur Trennung aller Batteriestränge vom Hauptsystembus

Batteriesystem

- Heizung, Belüftung und Klimatisierung zur Einhaltung der Temperaturgrenzen
- Flüssigkühlung jeder einzelnen Batteriezellengruppe
- aktive Rauchabsaugung zur Verhinderung eines zündfähigen Gemischs
- Feuchtigkeits-, Wasser-, Rauch- und Wärmemelder
- separate Überwachung jedes Batteriestrangs durch ein eigenes Batteriemanagementsystems (Überwachung der Zellspannungen und Temperaturen zur frühzeitigen Erkennung von Vorfällen und sofortigen Erkennung von Fehlerereignissen)
- allpolige Sicherungen zum Schutz vor Überströmen
- Explosionsschutzventil

Brandschutz

Die Projektfläche ist über die B50 und den davon abzweigenden Güterweg erreichbar. Sämtliche Erschließungs- und Zufahrtswege werden so ausgelegt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt an- und abfahren können. Vor Baubeginn werden die geplanten Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

Nach Fertigstellung wird der örtlichen Feuerwehr ein detaillierter Lageplan mit allen Hauptkomponenten des Projekts übergeben. Zusätzlich ist dieser in einem Plankasten an der Schaltstation vorzufinden. So verfügen die Einsatzkräfte über alle relevanten Informationen und können im Bedarfsfall sicher und schnell handeln.

Wartung und Instandhaltung

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung

Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

Sonstige Einreichungen

Für die entsprechend wasserfachliche korrekte Bemessung des Baugrunds und der Versickerungsverhältnisse wurde eine eigene fachliche Prüfung durchgeführt. Die dimensionierte und begründete Sickermulde wurde im Projekt entsprechend berücksichtigt.

Projektintegrale Maßnahmen

Einrichtungen einer ökologischen Bauaufsicht:

- Namhaftmachung bei der Behörde bis 3-Monate vor Baubeginn
- Kontrolle aller naturschutzfachlichen, projektintegralen Maßnahmen und Vorgaben gemäß dem Naturschutzbescheid
- Erhebung aller Eingriffsflächen spätestens 1 Monat vor Baubeginn auf das Vor-kommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Fokus auf den Arten Feldhamster und Ährenmaus. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März bis Mitte September) zu erfolgen.

Maßnahmen Feldhamster & Ährenmaus

- Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für die festgestellten Schutzgüter: Erdarbeiten im Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Ein-gänge sind außerhalb der Ruheperiode (September bis Mitte März) vorzunehmen.
- Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorratshügeln (10 m Umfeld um den Hügel) sind bis zum Ende des darauffolgenden Aprils keine Baumaßnahmen durchzuführen.
- Im Falle von Hamsterbauen auf der Projektfläche ist folgende Methodik der Baufeldfreimachung anzuwenden, wofür eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist:
 - Um die geschützten Tierarten von der zu bebauenden Fläche wegzulenken, bedarf es Maßnahmen, die die gegenwärtig besiedelte Fläche unattraktiv gestalten. Ein Zeitfenster für diese Maßnahmen ist nach Ende des Winterschlafs der Hamster ab Mitte März bis Ende April bevor die Weibchen hochträchtig sind. Ein weiteres Zeitfenster ist von Anfang bis Ende Juli nach der Jungenaufzucht. Durch die Einhaltung der oben genannten Zeit-fenster werden keine fluchtunfähigen Jungtiere gefährdet. Vorgesehen ist eine Umlenkung die die angrenzenden PV-Flächen.
 - Abtrag des Oberbodens für auf der Projektefläche bis zu einer Tiefe von maximal 30 cm.
 - 2-tägige Kontrolle über die Nutzung der Bausysteme (Markierung, lockerer Verschluss mit Gras).

- 7-14 Tage nach Abtrag des Oberbodens schichtweise Abtragung der weiterhin besetzten Baue, um sicherzustellen, dass keine Hamster in den Bauen verbleiben. Zusätzlich ist auch der Fang mittels Kastenfallen zulässig. Festgestellte Individuen werden fachgerecht eingefangen und unverzüglich an den angrenzenden PV-Flächen freigelassen. Eine Zusatzfütterung an den Initialröhren wird empfohlen.
- Danach Abdeckung des Erdabtrags mit Bauvlies/Grädermaterial (dies verhindert eine Rückkehr der Tiere auf die Fläche)
- Abschlussbericht über die Tätigkeiten der Bauaufsicht an die Behörde nach Fertigstellung des Projektes.

Schutz von Bodenbrütern

Im Falle dem Nichtvorkommen von Feldhamstern und Ährenmaus können die beginnenden Bautätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. April bis 15. August) gesetzt werden. Diese betreffen insbesondere die Erdarbeiten. Sollten die Bautätigkeiten aufgrund des Säugerschutzes innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, so sind im Vorfeld entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zu setzen. Diese beinhaltet einen Oberbodenabzug, regelmäßige Bodenbearbeitung und Montage von Greifvogelattrappen auf der Projektfläche. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu setzen.

Anlage einer Sickermulde

Bei der Anlage der 1.040 m² Sickermulde werden die humosen Bereiche mit REWISA-Saatgut eingesät. Als Flächenpflege ist eine einjährige Mahd (August/September) mit anschließendem Abtransport des Mähgutes vorgesehen.

Im Bereich der geplanten Sickermulde wurden durch die DI Schattovits ZT GmbH, Wien 2 Versickerungsversuche durchgeführt. Der Sickerversuch 1 in einer Tiefe von ca. 1,4 m uGOK (175 müA) ergab einen kf-Wert von $7,1 \times 10^{-5}$ m/s. Der Sickerversuch 2 in einer Tiefe von ca. 1,03 m uGOK (174,92 müA) ergab einen kf-Wert von $2,7 \times 10^{-5}$ m/s. Für die Berechnung der Versickerungsmulde wurde ein kf-Wert von $1,0 \times 10^{-5}$ m/s verwendet.

Der HGW für gegenständlichen Standort wurde aus den nächstgelegenen Messstellen (Pegel 306415, ca. 1,8 km nördlich, HGW 5,33 m uGOK; Pegel 353805, ca. 1,7 km südlich, HGW 1,46 m uGOK) mit 163,5 müA abgeleitet. Die Sohle der Versickerungsanlage kommt auf 175,2 müA zu liegen.

Die Dachflächen (464 m²) und die befestigten, geschotterten Fahr- und Manipulationsflächen (2.404 m²) werden über ein Flächengefälle von ca. 1,5 % einer nördlich situieren bewachsenen Versickerungsmulde zugeleitet. Die Versickerungsmulde weist Ausmaße von ca. 41,5 m x 21,5 m x 0,3 m (Muldenfläche rd. 892 m², Nutzvolumen rd. 260 m³ ohne Freibord) auf. Die Versickerungsmulde wurde mit einem kf-Wert von 1 x 10⁻⁵ m/s und einer reduzierten Fläche von 2387 m² für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt der ehyd-Daten 3305 auf ein 30-jährliches Ereignis dimensioniert (erforderliches Speichervolumen: 113 m³). Die Mulde wird in Erdbauweise mit einer mindestens 0,3 m starken humosen Bodenfilterschicht und Böschungen von 1:2 bis 1:3 ausgeführt. Zwischen Untergrund und Bodenfilterschicht wird ein Trennvlies eingebaut.

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

- 1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
- 2) Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
- 3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

- 6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 8) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
- 9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
- 10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 30 kV- Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 30 kV- Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
- 12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

- 13) Die Fundierung in Form von Flachgründungen aus Beton oder Stahlbeton hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Wenn notwendig ist vorab ein geeigneter Bodenaustausch in Abstimmung mit einem Geotechniker oder Statiker durchzuführen. Die Dokumentation der geotechnischen Begleitung (Ausführungsbericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme) bei der Herstellung der Fundamente hat schriftlich und mittels Fotos zu erfolgen.
- 14) Sämtliche tragenden Bauteile (inkl. Fundamente) sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
- 15) Alle Bauwerke (Fertigteilcontainer) müssen stand- und kippsicher aufgestellt werden. Eine Bestätigung über diese ordnungsgemäße Aufstellung von einem befugten Baufachmann oder der ausführenden Fachfirma ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
- 16) Die nutzbare Durchgangslichte von Türen (Zugangstüren Container) hat mind. 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe zu betragen. Bei zwei Gehflügel gilt das für beide Flügel.
- 17) Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
- 18) Der Zugang zu Technikräumen, und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 19) Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
 - a) Von der ausführenden Fachfirma (nach dem Gewerberecht befugter Baufachmann) oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person aus dem Fachbereich der Bautechnik ist über die konsensgemäße und ordnungsgemäße Fundierung (Streifenfundamente oder Einzelfundamente aus Beton) eine Bestätigung abzugeben (inkl. gutachterliche Stellungnahme durch den Geotechniker; geotechnische Begleitung).
 - b) Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.
 - c) Bestätigung über die stand- und kippsichere Aufstellung aller Fertigteilcontainer.

Hinweise:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandverhütung

- 20) Es ist eine Handlungsanweisung für Einsatzkräfte entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen.
- 21) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
- 22) Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 30 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
- 23) Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangener 200 m² ein tragbarer Feuerlöscher (zB K5) im Nahbereich eines Containers anzuordnen.
- 24) Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen.
- 25) Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen sind, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 101/1997, Punkt 1.5, sicherzustellen.
- 26) Der tragbare Feuerlöscher ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
- 27) Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
- 28) Erstprüfung und in weiterer Folge mindestens in Abständen von maximal 12 Monaten ist nachweislich die Funktionsfähigkeit der Ventilation über die Klimaanlage zu überprüfen, dass kein zündfähiges Gasgemisch entstehen kann.
- 29) Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.

- 30) Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
- 31) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
- 32) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung
 - b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
 - c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die Feuerwehr

Fachbereich Naturschutz

Projektintegrale Maßnahmen

Die in der Projektbeschreibung und im Technischen Bericht – Naturschutzverfahren (Dokument B.01.00.00, S. 9f) angeführten projektintegralen Maßnahmen sind als wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens anzusehen. Diese sind Vorhabensbestandteil. Zusätzlich werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Auflagen in der Bauphase

- 33) Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 34) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Ziesel, Steppeniltis, Kiebitz, Bodenbrüter ...) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
- 35) *Minimierung der Baustellenbeleuchtung:* Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.)
- 36) *Bodenschutz:* Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen

sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase).

- a) Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen.
 - b) Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen.
 - c) Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
 - d) In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.
- 37) Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

Umweltbaubegleitung

- 38) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11.
- 39) Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

- 40) Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
- 41) Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens vierteljährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.

- 42) Die Oberkante der Batterie- und Trafofertigteilfundamentwannen sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
- 43) Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalterumes der Auffangwannen der Batteriespeicher und der Trafos sind unzulässig. Die Abläufe der Batteriefundamentwannen sind flüssigkeitsdicht abzustoppeln.
- 44) Die Nebenkammern der Trafobetonfundamentwannen mit den rechteckigen Anschlussöffnungen sind flüssigkeitsdicht und wannenartig mit einer Schwellenhöhe von mindestens 10 cm auszuführen oder sind die Trafos gegenüber den angrenzenden Bauteilen des Containers mit Leitblechen auszustatten.
- 45) Die Trafoauffangwannen sind mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 20 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Die Trafowannen sind sodann zu kontrollieren und manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
- 46) Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
- 47) Die Böden der Batteriespeichercontainer sind so herzustellen, dass Flüssigkeiten gesichert in die Betonfundamentwanne abgeleitet werden.
- 48) Die Auffangwannen der Batteriespeicher sind mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 5 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst oder sind die Auffangwannen mindestens 1 x jährlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu kontrollieren. Die periodischen Kontrollen sind unter Angabe des Datums, des Speichers, des Flüssigkeitsstandes und der ausführenden Person aufzuzeichnen und über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
- 49) Bei Flüssigkeitsansammlungen in den Auffangwannen sind diese manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden.

Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

- 50) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
- 51) Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung, der Speicherböden, der Auffang- sowie Nebenkammern der Trafos und der Flüssigkeitsstandüberwachung der Trafos ist durch befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
- a) das Volumen der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen,
 - b) die ordnungsgemäße Ausführung der Batteriespeicherböden, der Auffangwannen, der Nebenkammern und der Flüssigkeitsstandüberwachungen durch Fotos zu dokumentieren,
 - c) die Flüssigkeitsdichtheit der Batteriespeicher- und Trafofundamentwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen.

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

BEGRÜNDUNG

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 15.12.2025, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Batterieenergiespeichersystems (BESS) „Parndorf“ mit einer Kapazität von 72 MWh auf den Grundstücken Nr. 2141, 2142 und 2140 in der KG Parndorf.

Es wurde daher am 16.03.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen in den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Fachbereich Elektrotechnik

(siehe Gutachten vom 18.02.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technische Bericht“ vom Dezember 2025 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Bericht“ vom Dezember 2025 betreffend Batteriespeicher Parndorf der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Dezember 2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Dezember 2025 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Parndorf der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom Dezember 2025.

Fachbereich Hochbau

(siehe Gutachten vom 04.02.2026)

Die vorliegenden Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens.

Zur Energiewandlung zwischen Wechselrichter und Mittelspannungsnetz kommen 6 Mittelspannungstransformatorstationen des Typs JUPITER-6000K-H1 mit je 6 MW zum Einsatz. Das Fundament der Transformatorstation besteht aus einer Kellerkonstruktion im Ausmaß von 6,05 x 2,45 m und einer Tiefe von 1,5 m.

Es wird eine Schaltstation des Typs W6630 der Firma Ernst Wirth Fertigbau GmbH & Co. KG errichtet, wo die projektgegenständlichen Mittelspannungserdkabel mit den Kabeln der PV-Anlage zusammengeschlossen werden und wo die Messung der Abgänge der Batteriespeicher erfolgt. Diese Schaltstation hat die Ausmaße 6,6 x 3 x 3 m und wird als Betonkompaktstation ausgeführt.

Die Anlage der Batteriespeicher und der Trafostationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen den einzelnen Containern wird ein Mindestabstand von 4 m eingehalten. Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist gemäß technischem Bericht ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zur B50 und von dort über den Heidehofweg und den Güterweg Nr. 2315 bis zum Güterweg Nr. 2143, jeweils KG Parndorf, antransportiert. Die Anlage hat zwei direkte Zufahrten vom westlich des Projektgebiets liegenden Güterweg 2143, KG Parndorf.

Ein Einreichplan und eine Baubeschreibung von einem befugten Baufachmann liegen dem Projekt nicht bei. Die rechtliche Prüfung ob die Einreichunterlagen somit als vollständig anzusehen sind obliegt der Behörde und wird nicht weiter kommentiert. Dies gilt natürlich auch für etwaige Haftungsfragen im Falle eines nicht fachkundigen Planers für das Fachgebiet der Bautechnik.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Fachbereich Brandverhütung

(siehe Gutachten vom 02.02.2026 bzw. 16.03.2026)

Auf Grund der Größe der Container (je ca. 15 m²) ist es entsprechend der Begriffsbestimmungen OIB Richtlinie das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 einzuteilen.

Auf Grund der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu den Gebäuden auf demselben Grundstück sind Anforderungen an den Feuerwiderstand entsprechend der OIB Richtlinie 2 nicht

erforderlich. Eine entsprechende Kennzeichnung der Not-Halt-Schalter ist erforderlich, daher wird eine entsprechende Kennzeichnung der Schalter in den Auflagen vorgeschlagen.

Ein Brand im Bereich des freistehenden Trafocontainer und der Speichercontainer kann von der Feuerwehr erst nach Freischaltung der Anlage durch fachkundiges Wartungspersonal bekämpft werden. Die Speichercontainer und die freistehende Trafocontainer darf durch die Feuerwehr erst nach Freigabe durch das Wartungspersonal betreten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Alarmierung der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Bgld. FwG 2019 aufgrund von automatischen Erkennungsanlagen nur nach Verifizierung durch eine Person durchgeführt werden darf.

Die Flucht- und Rettungswege wurden aus brandschutztechnischer Sicht nicht beurteilt.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Fachbereich Naturschutz

(siehe Gutachten vom 22.01.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Auch für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Parndorfer Platte-Heideboden und Parndorfer Heide, sowie die weiter entfernt gelegenen Europaschutzgebiete Burgenländische Leithaauen und Zurndorfer Eichenwald und Hutweide ist in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens aufgrund der großen Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls keine Nahelage gegeben.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für nächstgelegenen Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Parndorfer Platte – Heideboden und Parndorfer Heide keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von über 1 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet, der Trennwirkung durch die Autobahn

A4 und der möglichen Wirkungen des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele zu erwarten.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die nächstgelegenen Naturschutzgebiete Feuchtmulde Alte Schanze Parndorf und Parndorfer Heide, sowie der Schutzzwecke von weiter entfernt liegenden Naturschutzgebieten nicht zu erwarten.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist und keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt wurden. Für potentiell vorkommende (bzw. bis zum Baubeginn ev. einwandernde) geschützte Tierarten (insbesondere Feldhamster und Ziesel) der Projektfläche sind im Projekt ausreichende Maßnahmen vorgesehen.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der lokalen Feldhamster- und Zieselbestände während der Bauphase eingehalten werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein wesentlicher Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur der Feldhamster und eher unwahrscheinlich das Ziesel als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Bauphase betroffen sein könnte. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 27. Eignungszone „Parndorf“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?

Die Konfliktkriterien sind großteils für das vorliegende Projektvorhaben nicht (oder nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß) zutreffend und/oder werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagenvorschläge werden zur Kleintierpassierbarkeit der Umzäunung und zum Bodenschutz gemacht.

Fachbereich Landschaftsschutz

(siehe Gutachten vom 27.02.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Parndorf Püspök“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen. Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin PÜSPÖK BESS Projekt GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben bei kumulativer Betrachtung der Projektwirkungen des ggst. Batteriespeichers mit der benachbarten PV-Freiflächenanlage Parndorf unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „geringe verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(siehe Gutachten vom 16.03.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld.EIWG – Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden (zB Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) – aus. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschut- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die geplanten Auffangwannen der Trafos sind für die enthaltenen Trafoöle ausreichend dimensioniert und beinhaltet noch eine Restspeicherkapazität für Niederschlags- bzw. Löschwasser von ca. 3,3 m³.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jeder Speichercontainer als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Die Oberflächenwässer werden über ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulden mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafowannen und der Oberflächenentwässerung sowie der Bodenausführung der Speicher als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 17.02.2026:

Aufgrund der Lage des Batteriespeichers innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 27 „Parndorf“ (LGBl. Nr. 60/2021 idF. 76/2024) bestehen gegenüber dem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht seitens des Referat Überörtliche Raumplanung keine Bedenken.

Stellungnahme der Projektwerberin vom 16.03.2026:

Im Zuge der Verhandlung wurde eine Bestätigung des Planverfassers vorgelegt, dass der Unterzeichner gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. BauG bestätigt, dass die Unterlagen für das Projekt BESS Parndorf den baurechtlichen Anforderungen entsprechen. Unterzeichnet wurde von der EWS Consulting GmbH, DI Markus Bernardi (Baumeister gem. GewO § 99).

Sonstige Stellungnahmen:

Es wurden weder Einwendungen seitens der Landesumweltanwaltschaft noch seitens der Gemeinde vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belastigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2026, ist anzunehmen, dass nach Verschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 17.02.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II:

Mit Schreiben vom 07.01.2026 weist die Vertretung der Antragstellerin nochmals explizit darauf hin, dass der naturschutzrechtliche Bewilligungsantrag vom 12.12.2025 auch eine Naturverträglichkeitsprüfung iSd § 22e des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 umfasst und verweist auf das naturschutzfachliche Einreichoperat, aus dem hervorgeht, dass durch das Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Europaschutzgebiete zu erwarten sind.

Gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 haben für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen – unbeschadet des Abs. 5 – bei der Behörde einen Bewilligungsantrag einzubringen.

Gemäß § 22e Abs. 2 NG 1990 hat die Behörde in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

In dem im Zuge des Verfahrens von der Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten wurde dargelegt, dass Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten nicht zu erwarten sind. Da somit kein Vorhaben gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkt III und IV:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 1.146,00** (Ansuchen EUR 21,00, elektrotechnische Beilagen EUR 708,00, naturschutzrechtliche Beilagen EUR 270,00 sowie EUR 147,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 1.321,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist folgende Referenzzahl anzuführen: **200646605.**

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die

Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;

- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIVG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

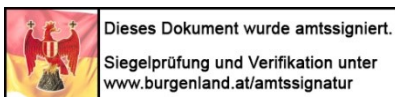
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der elektrotechnischen Parie B und naturschutzrechtlichen Parie C, per RSb (vorab per Mail), Schottenring 19, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Parndorf, unter Anschluss der naturschutzrechtlichen Parie D, per RSb (vorab per Mail), Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf
- 3) Landesumweltanwaltschaft, zur Kenntnis, per Mail, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>